

Allgemeine Geschäftsbedingungen EINKAUF

Folgende Einkaufsbedingungen gelten für die Firma:

Farmers Land Food GmbH

§ 1 Maßgebende Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers (nachfolgend: "Lieferant") werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen haben Gültigkeit. Etwaige von uns mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung unverzüglich spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferung

1. Ist ein Liefertermin nach dem Vertrag nicht bereits fest vereinbart, so ist uns eine Anlieferung spätestens am Tag vor der geplanten Anlieferung bis spätestens 12.00 Uhr mitzuteilen.

2. Bei Anlieferung von Rohwaren/Tiefkühlwaren, hat das Lieferfahrzeug bis spätestens 12.00 Uhr des Liefertages der Empfangsstelle zur Abladung bereitzustehen. Trifft das Lieferfahrzeug nach 12.00 Uhr ein, hat der Käufer das Recht, dasselbe erst am nächsten Tag zu entladen. Zusätzlich anfallende Kosten wegen einer Abladung am nächsten Tag sowie das Risiko einer Qualitätsminderung der Ware trägt der Lieferant.

Die Anlieferung und Verladung von Tiefkühlware hat mit mind. minus 18 Grad Kerntemperatur zu erfolgen.

Die Ware muss auf Euro-Paletten gepackt und eingestreckt, in stabilen sauberen Kartons/Säcken/festen Beuteln, deklariert gemäß lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, angeliefert werden. Sofern der Lieferant diese Bedingung nicht erfüllt und die Ware in Karton- oder Sachverpackung unpalettiert zur Anlieferung kommt, hat er die zusätzlichen Kosten für die dann erforderliche manuelle Entladung zu tragen.

Soweit sich aus dem Vertrag oder den Umständen nichts anderes ergibt, darf Ware nur aus der jüngsten Ernte geliefert werden.

Für den Einkauf gelten die in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und Qualitätsnormen, soweit nichts anderes vereinbart ist

3. Für Anlieferungen ist das von uns durch eigene geeichte oder öffentliche Waage am Empfangsort festgestelltes Ankunfts-gewicht, welches durch Saldierung des Leer- und Vollgewichts des Fahrzeuges abzüglich des festgestellten Gewichts der Verpackungsmittel errechnet wird. Die Wiegegebühren bei Benutzung öffentlicher Waagen trägt der Lieferant.

Erfolgt die Lieferung durch den Verkäufer oder im Falle der Selbstabholung - durch uns direkt beim Verkäufer, werden Gewichts- und Qualitätskontrolle am Bestimmungsort der Lieferung durchgeführt. Maßgeblich ist dabei die von uns bei Einlieferung festgestellte Gewichts- und Sachbeschaffenheit, sofern der Verkäufer nicht den Gegenbeweis antritt.

4. Wird die Lieferung zu dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfüllt, so bestimmen sich unsere Rechte –insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz- nach den gesetzlichen Regelungen. Die Regelung des Abs. 5 bleibt unberührt. Bei Minderlieferungen in Höhe von mehr als 10% sind wir berechtigt hinsichtlich der fehlenden Menge vom Vertrag zurückzutreten und die Menge anderweitig einzukaufen.

5. Daneben sind wir im Falle des Lieferverzuges - neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - berechtigt, pauschalierten Verzugs-schaden in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Gefahrenübergang, Erfüllungsort und Dokumente

1. Erfüllungsort, Ort des Gefahrenübergangs und der Ablieferung im Sinne des Gewährleistungsrechtes ist der im Kontrakt oder aufgrund des Kontraktes durch uns bezeichnete Warenbestimmungsort.

Sofern sich aus dem Kontrakt nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Ratingen/Manschnow Erfüllungsort.

Bei Selbstabholung durch uns ist Erfüllungsort der Warenbestimmungsort. Die notwendige Überprüfung der Ware kann in diesem Fall jedoch erst am Warenbestimmungsort stattfinden. Entscheidend ist in diesem Fall der Zustand der Ware am Warenbestimmungsort. Die Beförderung und Überprüfung der Ware wird in jedem Fall unverzüglich im Rahmen des normalen Geschäftsgangs stattfinden.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Papiere zu übergeben und darauf unsere Bestellnummer(n) anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 5 Mängeluntersuchung und Gewährleistung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die - insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

Soweit besondere Spezifikationen Teil unseres Auftrages sind, gelten sie als zugesicherte Eigenschaften. Insbesondere stellt es einen Mangel dar, wenn bei Lieferung tiefgekühlter Produkte die Kühlkette gerechnet ab dem Zeitpunkt des Einfrierens unterbrochen war, so dass die Ware nicht kontinuierlich eine Kerntemperatur von mind. minus 18°C aufgewiesen hat.

2. Der Käufer wird die Ware nach Erhalt prüfen und für die Feststellung der Qualität ein entsprechendes Gutachten im eigenen Labor erstellen. Der Verkäufer erhält dieses Protokoll zur Kenntnis. Das Ergebnis ist für die Preisberechnung und Qualitätsfeststellung maßgeblich. Der Lieferant kann die Feststellungen des Gutachtens in Zweifel ziehen, sofern er unverzüglich die Mangelhaftigkeit des Wareneingangsprotokolls und des Gutachtens rügt.

3. In der Bestellung angegebene Mengen sind genau einzuhalten. Abweichungen von mehr als 10% geben bei Mehrlieferungen das Recht, im Verhältnis der Mehrlieferung die Annahme zu verweigern oder bei Minderlieferung Nachlieferungen zu verlangen. Das Recht zur Annahmeverweigerung erstreckt sich dann auf eine größere Menge als die zuviel gelieferte, wenn eine andere Aufteilung nach der Art der Verpackung nicht möglich ist. Auf diese Weise entstehende Fehlmengen werden als Minderlieferungen behandelt. Bei Minderlieferungen gehen alle Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 377 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zum Beispiel Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

5. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen ungekürzt zu, unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Vertrag teilweise zurückzutreten, sofern diese Aufteilung angemessen ist, sowie vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wir sind bei einer Minderung berechtigt, einen angemessenen Teil des Rechnungsbetrages bis zur Klärung des Minderbetrages zurückzuhalten.

Alle mit einer Mängelrüge zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch Gutachterkosten, sowie sämtliche Folgeschäden und der entgangene Gewinn gehen zu Lasten des Lieferanten.

Bei Annahmeverweigerung unsererseits und Zurücknahme/Weiterleitung von reklamierter Ware durch den Lieferanten bzw. Übernahme der Ware unsererseits zu einem vereinbarten Minderwert gilt die Reklamation seitens des Lieferanten als akzeptiert. Zahlungen bedeuten keinen Verzicht auf das Rügerecht.

1. Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns soweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. Euro pro Personenschaden / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§7 Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung, Kosten für „Grünen Punkt“, frei Haus, verzollt.

Der Lieferant trägt die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung des Verpackungsmateriales. Die Entsorgungskosten kann der Käufer innerhalb von 12 Monaten nach den jeweiligen Lieferungen geltend machen.

2. Rechnungen können von uns nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesenen Bestellnummern enthalten, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

3. Der Kaufpreisanspruch wird erst nach Erfüllung der gesamten Lieferverpflichtungen fällig, Teillieferungen nehmen wir nur unter diesem Vorbehalt an.

4. Bei vertragsgemäßer Lieferung und rechtzeitiger Rechnungserteilung zahlen wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen mit einem Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug durch Banküberweisung oder Zusendung eines Verrechnungsschecks.

6. Wir sind berechtigt, gegen Forderungen der Lieferfirmen mit allen Forderungen aufzurechnen, die uns auch auf Grund von Abtretungen gegen die Lieferfirma zustehen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte zu.

7. Der Lieferant ist nicht berechtigt, über die ihm uns gegenüber zustehenden und wachsenden Ansprüche und Rechte im Wege der Abtretung, Verpfändung oder auf andere Weise zu Gunsten Dritter Verfügung zu treffen.

Verfügungen im Rahmen von Eigentumsvorbehaltungsvereinbarungen mit dem Vorlieferanten sind von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen und werden von uns akzeptiert.

Wir werden weitere Ausnahmen von diesem Verbot gestatten, sofern es den Lieferanten unangemessen benachteiligen würde. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, schriftlich unsere Erlaubnis zur Verfügung über den Anspruch einzuholen.

Der Lieferant verpflichtet sich ferner, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sofern wir in Folge der Verfügung nicht oder nicht mehr mit befreiender Wirkung an ihn leisten können. Versäumt der Lieferant diese Mitteilung, so haftet er für den gesamten uns hieraus entstehenden Schaden.

§8 Rücktritt im Härtefall

Verliert der Käufer nach Vertragsschluss mit dem Lieferanten seinerseits einen Kunden, dessen Auftragsvolumen mehr als 10 % des Gesamtjahresumsatzes des Käufers ausmacht, so ist der Käufer

berechtigt, vom Vertrag teilweise, im Verhältnis des verlorenen Auftragsvolumens zurückzutreten und die bestellte Ware entsprechend zu kürzen.

§ 9 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Ratingen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme des UN Kaufrechts.

§10 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie der Vereinbarung auf der Vorderseite unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall gilt diejenige Regelung zwischen den Parteien als vereinbart, die den wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht, im Zweifelsfalle die gesetzliche Regelung